Bekanntmachung

Az.: 25.7.4.2-6/17

Bezirksregierung Köln

Planfeststellung für den Neubau dreier Umschlagsgleise für die Ansiedlung eines trimodalen Containerterminals im Evonik-Chemiepark in Niederkassel-Lülsdorf, einschließlich des Neubaus einer Gleistrasse für die gleistechnische Erschließung an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH im Rangierbahnhof Lülsdorf

Auf Antrag der Duisburger Hafen AG vom 10.08.2017 i. d. F. vom 10.08.2018 hat die Bezirksregierung Köln gemäß der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 16.08.2021 den Plan für das o. a. Vorhaben mit den im Beschluss aufgeführten Planunterlagen und genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Vorhabenträgerin plant auf einer rund 46.000 m² großen Teilfläche im Evonik-Chemiepark in Niederkassel-Lülsdorf – in einer ersten Ausbaustufe – in unmittelbarer Nähe zum Rhein ein trimodales Containerterminal zu errichten. Im Wesentlichen ist die Fläche des Chemieparks im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Niederkassel als GI-Fläche (Gewerbe – Industrie) dargestellt. Das Terminal soll über drei Umschlagsgleise verfügen, die parallel zum neuen Rheinufer verlaufen. Die Umschlagsgleise sollen als Stumpfgleise ausgebaut werden und an den Gleisenden mit Bremsprellböcken gesichert sein. Die Nutzlänge der drei Umschlagsgleise weisen je Gleis ca. 250 m auf, wovon ca. 150 m unter dem Kran verlaufen. Die Anbindung an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur soll über den Güterbahnhof-Lülsdorf (Betreiber ist die RSVG mbH) erfolgen. Hierzu sollen die drei Umschlagsgleise über zwei Weichen auf ein Zuführungsgleis zusammengeführt werden. Nach ca. 460 m erfolgt über eine einfache Weiche die Aufgliederung auf zwei Rangiergleise mit einer Nutzlänge von je 250 m. die schließlich über eine weitere einfache Weiche wieder auf ein eingleisiges Erschließungsgleis zusammengeführt und über eine weitere einfache Weiche an das westliche Rangiergleis im Rangierbahnhof-Lülsdorf angebunden wird. Der östliche Streifen zur Feldmühlestraße ist als GE-Gebiet (Gewerbegebiet) klassifiziert und der Bereich der heutigen Bahnanlagen entlang der Feldmühlestraße als Bahnfläche festgesetzt.

Die Fläche, auf der das Vorhaben umgesetzt werden soll, ist im Eigentum der Evonik Industries AG, die zugunsten der Vorhabenträgerin ein Erbbaurecht bestellt hat.

Für die Anbindung des Terminals an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur an den Bahnhof Lülsdorf wird die Vorhabenträgerin mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber (RSVG mbH) einen Eisenbahninfrastrukturanschlussvertrag abschließen. Hierzu hat die RSVG mbH bereits ihr grundsätzliches Einverständnis mitgeteilt.

Zusätzlich zu dem hier behandelten Planverfahren wurde durch die Vorhabenträgerin eine entsprechende Genehmigung bezüglich einer Spundwand zur Uferbefestigung in den an das Terminal angrenzenden Bereichen des Rheins im hiesigen Dezernat 54 beantragt. Diesbezüglich wurde die Genehmigung inzwischen erteilt.

Darüber hinaus wurde von der Vorhabenträgerin eine Baugenehmigung für die zu errichtenden Portalkräne bei der Stadt Niederkassel beantragt, die ebenfalls vorliegt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest. Er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Entscheidungen über die Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung und seine planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form

vom 24.08.2021 bis 06.09.2021 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Niederkassel unter dem Link www.niederkassel.de/0001345 veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Niederkassel eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu dem Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (https://uvp-verbund.de/) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadtverwaltung Niederkassel, Rathausstraße 19, auf dem Flur des Fachbereichs 8 – Stadtplanung / Bauaufsicht / Umwelt während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern der Stadt Niederkassel möglich:

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Lage Termine grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung unter der Nummer 02208-9466-804 oder per Mail unter a.semsarha@niederkassel.de möglich sind.

Dienstzeiten: vormittags: montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

freitags 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

nachmittags: donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

<u>Maßgeblich</u> ist jedoch der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit seinen festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin/ eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a

Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Köln, den 15.08.2021

gez. Jansen